



statistisch erfassten Bankenfälle (insbesondere Spurenakten) als solche zu erfassen. Diese bisher nicht erfassten Bankenfälle sind - zusammen mit den bislang statistisch erfassten Bankenfällen - nach einem vorgegebenen Muster - an den HSGL Steufa zu melden. Ein solches Muster wird zeitnah nach Urlaubsrückkehr des HSGL Steufa bekannt gegeben und wird eine entsprechende Erledigungsfrist beinhalten. Mit den Vorarbeiten zur Erfassung ist bereits jetzt zu beginnen.

## 2. Zu beachtende Grundsätze

### 2.1 Vorbereitung der Einbeziehung der Veranlagungsfinanzämter

Zur Verwirklichung des Zieles, die Veranlagungsfinanzämter weitgehend in die Bearbeitung der Bankenfälle - als eine davon ebenfalls betroffene Stelle innerhalb der Finanzverwaltung - mit einzubeziehen, ist zur Vorbereitung der dazu erforderlichen Maßnahmen bei der Bearbeitung der Bankenfälle ab sofort Folgendes zu beachten:

#### 2.11 Zuschreibungen neuer Bankenfälle

Bis auf weiteres werden keine Zuschreibungen neuer Bankenfälle gem. § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO vorgenommen. Nur im Ausnahmefall, das heißt soweit ersichtlich ist, dass der Fall ohnehin bei der Steuerfahndung verbleiben würde, wird eine Zuschreibung erfolgen. Die Zuschreibung von Bankenfällen nimmt ab sofort ausschließlich der HSGL Steufa vor, unabhängig von bestehenden internen anderweitigen Regelungen.

#### 2.12 Behandlung von Selbstanzeigen

Entsprechend ist auch bei Selbstanzeigen zu verfahren. Die bisher bei der BuStra bzw. bei der Steufa eingegangenen Selbstanzeigen verbleiben zunächst im jeweiligen Arbeitsbereich.

#### 2.13 Zusammenarbeitshinweise für die Veranlagungsfinanzämter

Ein kurzgefasster Leitfaden mit Hinweisen zur Zusammenarbeit zwischen VTB und Steufa sowie BuStra steht kurz vor dem Abschluß und wird noch bekanntgegeben. Ein Entwurf dieses Leitfadens ist den „Teamleitern“ der Bankenverfahren ausgeteilt worden. Vorschläge zur Optimierung der Zusammenarbeit können von den mit den Bankenfällen befaßten Bediensteten noch eingebracht werden.

### 2.2 Bearbeitungsgrundsätze im einzelnen

#### 2.21 Grundsätze allgemein

Ab sofort sind bei der Bearbeitung von Bankenfällen folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen und umzusetzen:

- Der Tatverdacht gem. § 152 StPO setzt das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat voraus; d.h., ein Anfangsverdacht kann ohne Einblick in die Steuerakten nicht begründet werden;
- bloße Vermutungen rechtfertigen nicht die Annahme eines Anfangsverdachts;
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt einen nach dem Gewicht der Maßnahme abgestuften, stärker konkretisierten Verdacht, wenn als Ermittlungsmaßnahme eine Durchsuchung bzw. Beschlagnahme angeordnet werden soll;
- eine solche Maßnahme darf zur bloßen Ausforschung nicht benutzt werden.

Diese allgemeinen Grundsätze ergeben sich zuletzt explizit aus der Entscheidung des LG Freiburg vom 15.11.2000 (LG Freiburg, Beschluss vom 15.11.2000, VIII Qs 13/00).

## 2.22 Anwendung der allgemeinen Grundsätze

### 2.22.1 Anfangsverdacht

Danach ergibt sich insbesondere für Bankenfälle, welchen Kapitaltransfers in das Ausland in den Jahren 1992/1993 bzw. 1994 zugrunde liegen und die strafrechtlich nicht mehr verfolgbar sind, nicht zwingend ein Anfangsverdacht für die sich unmittelbar anschließenden strafrechtlich noch nicht verjährten Folgejahre. Für die Berechnung der strafrechtlichen Verjährung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Steuerbescheides entscheidend.

Die zwangsläufige, d.h. automatische Annahme eines Anfangsverdachts zu den (strafrechtlich noch nicht verjährten) Folgejahren ist selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn die in verjährten Jahren erzielten Kapitalerträge gegenüber der Finanzbehörde möglicherweise verschwiegen wurden.

**Ein Anfangsverdacht ist in der Regel aber dann zu bejahen, wenn nach dem vorhandenen Belegmaterial**

- (1) ein Transfervolumen von DM 500.000 oder ein Einzeltransfer von DM 300.000 vorliegt  
und
- (2) sich aus der Steuerakte kein Anhaltspunkt für eine Mittelverwendung ergibt  
und
- (3) eine voraussichtliche Steuerverkürzung von insgesamt > DM 4.000 gegeben ist.

Dabei müssen alle drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein.

#### Zu (1): Transfervolumen / Einzeltransfer

Bei (Teil-)Ausschöpfung des Freibetrages verringern sich die den Anfangsverdacht begründenden Kapitalsummen pro DM 1.000 Freibetrag um DM 20.000.

#### Zu (2): Anhaltspunkte für eine Mittelverwendung

Je größer der zeitliche Abstand zwischen dem Transferzeitpunkt und dem strafrechtlich verfolgbareren Veranlagungszeitraum ist, desto großzügiger ist wegen der für jeden Steuerpflichtigen geltenden Unschuldsvermutung die Frage der Mittelverwendung zu beurteilen.

#### Zu (3) Voraussichtliche Steuerverkürzung

Bei der Berechnung der voraussichtlichen Steuerverkürzung ist, sofern keine anderweitigen Indizien aus der Steuerakte ersichtlich sind, nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ der volle Freibetrag anzusetzen.

Trotz dieser für die Bankenfälle als Massenverfahren unumgänglichen generellen Arbeitshinweise bleibt die Anfangsverdachtsprüfung eine individuelle Prüfung anhand des Kontrollmaterials i.V.m. der Steuerakte.

- ### 2.22.2 Prüfung des Anfangsverdachts / Einleitung eines Strafverfahrens durch die BuStra
- Soweit ein **Anfangsverdacht** nach den vorgenannten Kriterien in Betracht kommt, ist der Fall der **BuStra** zur Entscheidung und Begründung des Anfangsverdachts vorzulegen. Dies gilt für Zweifelsfälle entsprechend. Die **Einleitung eines Strafverfahrens** erfolgt im Interesse einer einheitlichen Handhabung **ausnahmslos** durch die **BuStra**.

### 2.22.3 *Strafprozessuale Maßnahmen durch die Steufa*

Bejaht die BuStra im Einzelfall die Annahme des Anfangsverdachts und stehen Überlegungen zu strafprozessualen Zwangsmassnahmen durch die Steufa im Raum, so ist bei Anträgen auf Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmeanordnungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Aus diesem folgt, dass ein die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung rechtfertigender Tatverdacht insbesondere dann nicht angenommen werden kann, wenn der Zeitraum der nicht erklärten Einkünfte aus Kapitalvermögen lange zurückliegt (1994/1995) und der Zinsertrag aus dem bekanntem Transfer sowie der daraus eventuell resultierende Steuerschaden gering sind.

### 2.23 *Vorrang des Rückgriffes auf Möglichkeiten der steuerlichen Mitwirkungspflichten*

Die Entscheidung des LG Freiburg bestätigt, dass das Finanzamt verpflichtet ist, zunächst grundsätzlich auf die Möglichkeit der steuerlichen Mitwirkungspflichten (§§ 90, 93 AO) zurückzugreifen, z.B. den Steuerpflichtigen durch ein Anschreiben gem. § 88 AO um Auskunft ersuchen.

gez.  
Schneider-Ludorff